



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt  
Lehrpersonal

# Urlaubsregelung für die berufsbegleitende Ausbildung Schulische Heilpädagogik an der HfH (Gültigkeit bis Studienstart 2019)

251-70 IN

4. November 2019



## Inhalt

1.	Grundsätzliches bis Studienstart 2019	3
1.1.	Beurlaubung	3
1.2.	Masterabschluss und Anerkennung	3
1.2.1.	EDK-anerkannter Masterabschluss Sonderpädagogik (Schulische Heilpädagogik)	3
2.	A Urlaubsregelung (Standardvariante)	4
2.1.	Studentag	4
2.2.	Studienwochen	4
2.3.	Ganzwochen	4
2.4.	Einzeltage	4
3.	B Urlaubsregelung (Alternativvariante)	4
3.1.	Studentag	5
3.2.	Studienwochen	5
3.3.	Wahlmodultage	5
3.4.	Alternativpraktikum	5
4.	Administrativer Ablauf	6
5.	Formular für den Bezug von Urlaub und der Meldung der Stellvertretung	6
6.	Vikariate	6
7.	Studiengeld	6
8.	Berufliche Vorsorge bei Variante A	7
9.	Sonderschulen	7
10.	Spitalschulen	7
11.	Kontakt	7

# 1. Grundsätzliches bis Studienstart 2019

Der berufsbegleitende Masterstudiengang Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) dauert je nach Studienintensität bis zu acht Semestern. Er umfasst 90 ECTS-Punkte, was einem Workload von 2700 Stunden entspricht.

Das Studium ist wie folgt gegliedert:

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
<b>Pflichtmodule</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Studientag pro Woche 1. Jahr Montag, 2. Jahr Donnerstag</li> <li>• 4 Studienwochen</li> <li>• Selbststudium / E-Learning</li> <li>• Praxisprojekt</li> </ul>							
<b>Wahlmodule</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 20 Studientage (Freitag) verteilt auf 3 - 8 Semester</li> </ul>							
<b>Masterthese</b>							
<b>Praxis / Praktikum</b>							

Weitere Informationen zum Studium sind unter [www.hfh.ch](http://www.hfh.ch) ersichtlich.

## 1.1. Beurlaubung

Bei kantonal zürcherisch angestellten Lehrpersonen mit Festanstellung wird für einen Teil des Unterrichtspensums bezahlter Urlaub gewährt. Die Regelungen werden aufgrund der Zuständigkeit (§ 28 Lehrpersonalverordnung) durch den Kanton definiert. Unterstützt eine Gemeinde die Teilnahme der Lehrperson nicht zu den vorgegebenen Bedingungen, ist das berufsbegleitende Studium nicht möglich.

Für Ausbildungselemente, die während der unterrichtsfreien Zeit stattfinden, besteht kein Anspruch auf Kompensation. Werden für die Studientage durch die Lehrperson andere Regelungen als die nachstehenden gewählt, besteht kein Anspruch auf bezahlten Urlaub. Im Zusammenhang mit der berufsbegleitenden Ausbildung hat die Schulpflege keine Kompetenz, für weitere Tage bezahlten Urlaub zu gewähren.

## 1.2. Masterabschluss und Anerkennung

### 1.2.1. EDK-anerkannter Masterabschluss Sonderpädagogik (Schulische Heilpädagogik)

Der Masterstudiengang Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik führt zu einem EDK-anerkannten Abschluss, welcher schweizweit anerkannt ist. Der Studiengang ist im Kanton Zürich gemäss § 29 Abs. 1 der Verordnung sonderpädagogische Massnahmen anerkannt.



## 2. A Urlaubsregelung (Standardvariante)

### 2.1. Studientag

Der Studientag (Kontaktstudium) ist im Stundenplan der teilnehmenden Lehrperson für das 1. - 4. Semester unterrichtsfrei zu halten. Somit unterrichtet die Lehrperson zumindest während dem 1. - 4. Semester mit reduziertem Pensum und reduziertem Lohn.

Da der Tag unterrichtsfrei bleibt, ist keine Stellvertretung nötig.

### 2.2. Studienwochen

Für total 4 Studienwochen verteilt auf 4 Semester wird bezahlter Urlaub gewährt. Die Studienwochen sind festgelegt für folgende Module: „Einführung in die Heilpädagogik“, „Herausforderndes Verhalten“, „Neurowissenschaften“ und „Ethik“ (davon 1 als E-Learning selbstorganisiert). Grundsätzlich sucht die Lehrperson bzw. Schulgemeinde die Stellvertretung. Das Volksschulamt hilft wenn nötig bei der Suche von Stellvertretungen (Stellenbörse).

### 2.3. Ganzwochen

Die Lehrperson kann während des gesamten Studiums und unabhängig vom Beschäftigungsgrad für maximal 10 Ganzwochen bezahlten Urlaub beziehen. In der Regel werden diese Urlaube für die Masterthese und andere grosse Projekte verwendet. Grundsätzlich sucht die Lehrperson bzw. Schulgemeinde die Stellvertretung. Das Volksschulamt hilft wenn nötig bei der Suche von Stellvertretungen (Stellenbörse).

### 2.4. Einzeltage

Die Lehrperson hat die Möglichkeit, Einzelurlaubstage während der gesamten Studiendauer zu beziehen. Massgeblich für die Berechnung der verfügbaren Einzeltage sind die Anzahl Unterrichtstage x 5. Als Grundsatz für die Berechnung der Anzahl Einzeltage gelten die Unterrichtstage bei Studienbeginn des ersten Semesters. Die Einzeltage werden insbesondere für Wahlmodule, aber auch für Prüfungen, Hospitationen, Gruppenarbeiten etc. verwendet. Die Einzeltage dürfen nicht aneinander als Woche bezogen werden. Die Lehrperson bzw. Schulgemeinde sucht die Stellvertretung.

## 3. B Urlaubsregelung (Alternativvariante)

Für Lehrpersonen, welche auch während des Studiums auf einen vollen Lohn angewiesen sind, bietet der Kanton Zürich neu eine Alternativvariante an. Dabei muss die Lehrperson während des 1. - 4. Semesters ein Vollpensum innehaben (tiefstes mögliches kantonales Pensum 90 %). Bei dieser Variante müssen ausserordentlich viele Studienleistungen in der unterrichtsfreien Zeit (Abende, Wochenenden, Ferien) erbracht werden.

Ein Wechsel der Urlaubsvariante während des Studiums ist nicht möglich.

### 3.1. Studientag

Die Lehrperson wird für den Studientag (Kontaktstudium) während des 1. - 4. Semesters bezahlt beurlaubt (max. 6 Lektionen). Vertreten wird sie durch eine Stellvertretung, welche den Einsatz während mindestens eines Jahres übernimmt. Die Anstellung der Stellvertretung erfolgt im Monatslohn. Die Schulgemeinde sucht die Stellvertretung im Rahmen des Personaleinsatzes.

### 3.2. Studienwochen

Für total 4 Studienwochen verteilt auf 4 Semester wird bezahlter Urlaub gewährt. Die Studienwochen sind festgelegt für folgende Module: „Einführung in die Heilpädagogik“, „Herausforderndes Verhalten“, „Neurowissenschaften“ und „Ethik“ (davon 1 als E-Learning selbstorganisiert). Grundsätzlich sucht die Lehrperson bzw. Schulgemeinde die Stellvertretung. Das Volksschulamt hilft wenn nötig bei der Suche von Stellvertretungen (Stellenbörse).

### 3.3. Wahlmodultage

Die Lehrperson wird für maximal 20 Wahlmodultage bezahlt beurlaubt, sofern der Freitag im Stundenplan ist.

### 3.4. Alternativpraktikum

Es liegt in der Kompetenz und Verantwortung der HfH zu entscheiden, ob ein Alternativpraktikum absolviert werden muss. Für das Alternativpraktikum haben diese Lehrpersonen Anspruch auf einen zwei wöchigen bezahlten Urlaub. Grundsätzlich sucht die Lehrperson bzw. Schulgemeinde die Stellvertretung. Das Volksschulamt hilft wenn nötig bei der Suche von Stellvertretungen (Stellenbörse).



## 4. Administrativer Ablauf

- Die Lehrperson meldet sich nach Absprache mit der Schulleitung bzw. der Schulpflege bis zum 1. Dezember bei der HfH an.
- Die HfH nimmt Ende Januar die Aufnahmen vor und benachrichtigt sowohl die Studierenden über Aufnahme / Nichtaufnahme sowie das Volksschulamt.
- Das Volksschulamt, Sektor Personal, sendet den aufgenommenen kantonal angestellten Lehrpersonen ein Informationsschreiben, das vorliegende Weisung sowie ein Rückmeldeformular zur Urlaubsvariante beinhaltet.
- Das Rückmeldeformular zur Urlaubsvariante wird dem Volksschulamt via Schulpflege bis Ende Juni zugestellt.
- Das Volksschulamt prüft kurz vor Schuljahresbeginn die Anstellungen der kantonal angestellten Studierenden und verschickt die Kopiervorlage für den Bezug von bezahltem Urlaub per Email.
- Für Studierende mit Urlaubsvariante B werden Vikare mit Monatslohnstellungen verfügt.
- Die Studierenden melden die jeweiligen Urlaube via Schulpflege rechtzeitig dem Volksschulamt.

Das Volksschulamt führt eine Kontrollliste über die bezogenen Urlaube.

## 5. Formular für den Bezug von Urlaub und der Meldung der Stellvertretung

- Die Formularvorlage wird nur kantonal angestellten Lehrpersonen kurz vor Studienbeginn per Mail zugestellt.
- Das Formular muss zur Erfassung der bezahlten Urlaube auch dann an das VSA eingereicht werden, wenn keine Stellvertretung am Unterrichtstag notwendig ist.
- Tritt eine Lehrperson während des Studiums in den kantonalen Schuldienst ein, meldet sie sich unter Beilage der Immatrikulation schriftlich beim Volksschulamt, Sektor Personal ([personal@vsa.zh.ch](mailto:personal@vsa.zh.ch)).

## 6. Vikariate

- Sämtliche Vikariatskosten gehen zu Lasten Staat / Gemeinde.
- Vikarinnen / Vikare müssen über eine abgeschlossene EDK-anerkannte Volksschullehrerausbildung verfügen oder in den letzten Jahren mindestens das Basisstudium an der Pädagogischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben.

## 7. Studiengeld

Die Semestergebühren gehen zu Lasten der Lehrperson, sofern keine anderen vertraglichen Regelungen zwischen der Gemeinde und der Lehrperson bestehen.

## 8. Berufliche Vorsorge bei Variante A

### Risikovorsorge (Todesfall, Invalidität)

Die Versicherungsleistungen basieren auf dem aktuell versicherten Lohn. Dieser vermindert sich mit der Herabsetzung des Beschäftigungsgrades. Allfällige weitergehende Leistungen müssen auf privater Basis versichert werden.

### Altersvorsorge

Die Sparbeiträge werden aufgrund des aktuellen Beschäftigungsgrades und des daraus berechneten versicherten Lohnes geleistet. Die versicherte Lehrperson hat die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Einlagen zu leisten, um das Sparguthaben auf das vorgegebene Leistungsziel zu erhöhen.

Die Lehrperson muss sich selber bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK 058 470 44 44 / [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)) über das genaue Vorgehen informieren.

## 9. Sonderschulen

Den Sonderschulen wird empfohlen, die vorliegenden Richtlinien sinngemäss anzuwenden. Die Stellvertretungen sind aber in jedem Fall von der Institution selbst anzustellen und die Abordnung der Vikarinnen / Vikare erfolgt nicht durch das Volksschulamt. Die Stelle für Vikariate ist grundsätzlich bereits im verfügbaren Stellenplan enthalten.

## 10. Spitalschulen

Den Spital- und Klinikschulen wird empfohlen, die vorliegenden Richtlinien sinngemäss anzuwenden. Die Stellvertretungen sind aber in jedem Fall von der Spital- und Klinikschule selbst anzustellen und die Abordnung der Vikarinnen / Vikare erfolgt nicht durch das Volksschulamt. Die Stelle für Vikariate ist grundsätzlich bereits im verfügbaren Stellenplan enthalten.

## 11. Kontakt

Bezahlter Urlaub & Vikariate

Sektor Personal

Tel. 043 259 22 70

E-Mail: [personal@vsa.zh.ch](mailto:personal@vsa.zh.ch)



Bildungsdirection  
Volksschulamt  
8/8

Sonderschulen  
Abteilung Sonderpädagogik  
Tel. 043 259 22 91  
E-Mail: [sonderpaedagogisches@vsa.zh.ch](mailto:sonderpaedagogisches@vsa.zh.ch)

Ausbildung HfH  
Tel. 044 317 11 41  
[www.hfh.ch](http://www.hfh.ch)